

Satzung des Fördervereins der AWO-Schloss-Schule Neustadt/Orla Castillo

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den oben genannten Namen und hat seinen Sitz in Neustadt/Orla verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins Förderung der Bildung und Erziehung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule.

Dazu zählen besonders:

- a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, auf musischer, kultureller und sportlicher Ebene.
 - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
 - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
 - d) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial.
 - e) er fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler und den Schüleraustausch.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Vorstand des Vereins muss dem Verwendungszweck zustimmen.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres
mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,

b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes

– wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,

c) auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Die nächste

Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

d) Rückzahlungen geleisteter Beiträge erfolgen nicht.

e) Minderjährige, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Mitglied im Förderverein werden.

f) für Minderjährige Mitglieder wird ein ermäßigter Beitrag erhoben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden, Stiftungen und durch Veranstaltungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Mittel verpflichtet.
5. Die Verwahrung der Mittel erfolgt über ein einzureichendes Konto durch den Schatzmeister.
6. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden aus Mitteln des Vereins erstattet.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Geschäftsjahren in einer Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB zusammen aus
 - Vorsitzender
 - Stellv. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Beisitzer, (3)
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden und jeweils einen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, vierteljährlich eine Vorstandssitzung und mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Ort und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, ausgenommen die Schulferien, bestimmt der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Die Wahl des neuen Vorstandes.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Vereins,
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Über die Vorstands und Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die AWO-Schloss-Schule Neustadt/Orla, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 22. April 2008 gegründet.

Die Übereinstimmung der Abschrift/Fotokopie mit der vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Pöbneck, den 03. Mai 2010
Urkundebeamter der Geschäftsstelle